

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

QM C 3.3.6 (m.D.)

Zwischen dem Diakonischen Werk Bethanien e.V.

als Träger des Seniorenzentrums Solingen / der Intensivpflege Bethanien

vertreten durch die Einrichtungsleitung
- nachstehend „**Einrichtung**“ genannt -

und

«Anrede» «Titel» «Vorname» «Name», geb. «Geburtsdatum»

bisher wohnhaft «Straße»
«Postleitzahl» «Ort»

- nachstehend „**Bewohnerin**“/ „**Bewohner**“ genannt -

wird mit Wirkung vom «Aufnahmedatum» auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Einrichtungsträger

(1) Das Diakonische Werk Bethanien e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Solingen:

Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

(2) Die Bewohnerin/Der Bewohner respektiert die christliche Ausrichtung des Seniorenzentrums/der Intensivpflege. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die sexuelle Integrität und die ethnische Identität der Mitarbeitenden ist zu respektieren und zu achten.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte, Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft im Haus Buche / Zimmer «ZiNr» (Einzelzimmer)

Das Einzelzimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch und einem Kleiderschrank ausgestattet. Anschlussmöglichkeiten für ein privates Telefon sowie für ein TV-Gerät (Satellitenanschluss) sind vorhanden. Das Bad ist mit Waschbecken, WC und ebenerdiger Dusche ausgestattet. Ein Duschhocker und/oder Toilettenstuhl wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischen- und Spätmahlzeiten

- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes und der Nasszelle in notwendigem Umfang.
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen.
 - g) Zeichnen, Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren und trockenereigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche (Wollanteil maximal 30 %).
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner auf Wunsch folgende Schlüssel: einen Zimmer- und einen Wertfachschlüssel.
Bei Übergabe der Schlüssel sind 50,-- € als Pfand bei der Teamleitung zu hinterlegen. Bei vollständiger Rückgabe aller Schlüssel wird der Betrag wieder ausgezahlt.
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen, durch Kündigung oder durch Versterben der Bewohnerin/des Bewohners sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

Die Bewohnerin/Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 3.

**§ 5
Leistungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. **Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:**

- a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI

Pflegegrad «Pflegestufe»	«Pflege» €
---------------------------------	------------

- b) **Ausbildungsumlage** (nach AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI und Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

	«Ausbildung» €
--	----------------

- c) **Unterkunft**

	«Unterkunft» €
--	----------------

- d) **Verpflegung**

	«Verpflegung» €
--	-----------------

- e) **Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** im Sinne des § 82 Abs. 3 oder 4 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften

	«Investition» €
--	-----------------

Einzelzimmerzuschlag	«Einzelzimmer» €
-----------------------------	------------------

gesamt pro Tag «Summe_DZ» €	«Summe_Oase» «Summe_EZ»
gesamt pro Monat (30,42 Tage)	«Kosten_Monat» €

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich bei

Pflegegrad 2	770,--	€
Pflegegrad 3	1.262,--	€
Pflegegrad 4	1.775,--	€
Pflegegrad 5	2.005,--	€

Nachrichtlich: Der monatliche **einrichtungseinheitliche Eigenanteil EEEA** im Sinne des SGB XI wird auf Basis von 30,42 Tagen je Monat ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, **in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a.**

Der monatliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil EEEA beträgt für Haus

Ahorn	1.052,82	€
Ahorn/Intensivpflege	257,94	€
Buche	1.083,54	€
Eiche	1.382,88	€
Eiche/Oase	1.462,27	€

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Unterkunft, Verpflegung, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung fallen zusätzliche Kosten für **Inkontinenzmaterial** in Höhe von € 26,81 monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner **privat pflegeversichert** fallen für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d dieses Vertrages zusätzliche monatliche Kosten in Höhe von 187,76 € an.

Bei **invasiv beatmungspflichtigen Bewohnerinnen/Bewohnern in Haus Ahorn/ Intensivpflege**, die privat krankenversichert sind, fallen für die Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V zusätzliche Kosten in Höhe von 183,03 € pro Tag an.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner **ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung** auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung wird ein Drittel von dem in Abs. 2 d genannten täglichen Entgelt für Verpflegung gutgeschrieben.
- (4) Das **Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen und ggf. der Einzelzimmerzuschlag** werden gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet. Das Entgelt ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 a

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die

ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.

- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Bezieht «Anrede» «Titel»«Name» sein Zimmer nicht am «Aufnahmedatum» sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so ist für jeden Abwesenheitstag eine Platzgebühr zu zahlen. Diese beträgt jeweils 75 % der Pflegevergütung gem. Abs. 2 a, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gem. Abs. 2 c + d sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gem. Abs. 2 b. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. Abs. 2 e ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 6

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 7

Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gem. § 7 Abs. 2 WBGV als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Schuldner des Leistungsentgeltes ist grundsätzlich die Bewohnerin/der Bewohner.
- (2) Das **Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig**, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen:

Kontoinhaber: Diakonisches Werk Bethanien e.V.
 Bank: Stadtparkasse Solingen
 IBAN DE74 3425 0000 0000 703 207
 BIC SOLSDE 33 XXX

Hat der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Letzten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 2 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, die Verwaltung der Einrichtung unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers (Pflegekasse/Sozialamt) zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (5) Hinsichtlich der nicht übernommenen oder nicht geleisteten Entgelte bzw. Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.
- (6) Die Einrichtung wird ermächtigt im Namen der Bewohnerin/des Bewohners Leistungen nach dem SGB XI bzw. SGB XII zu beantragen, falls ein Leistungsanspruch des Bewohners gegenüber einem öffentlichen Kostenträger besteht oder zu vermuten ist.

§ 9 Vorauszahlung

Da die Rechnungsstellung für den laufenden Monat grundsätzlich erst am Monatsende erfolgt (das Leistungsentgelt aber gem. § 8 Abs. 2 im Voraus am Ersten eines jeden Monats fällig ist), erbringt die Einrichtung bis dahin eine Vorleistung.

Aus diesem Grund wird **bei Vertragsabschluss einmalig** ein Betrag in Höhe von **«Vorauszahlung» € als Vorauszahlung** erhoben (**nur bei Privatzahlern**). Diese Vorauszahlung bleibt so lange stehen, bis der Vertrag beendet oder Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Dann wird der o.g. Betrag mit der Abschlussrechnung verrechnet bzw. ausgezahlt.

Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben, bitten wir um Überweisung der oben genannten einmaligen Vorauszahlung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Diakonisches Werk Bethanien e.V.

IBAN	DE74 3425 0000 0000 703 207
BIC	SOLSDE 33 XXX
Bank	Stadtsparkasse Solingen

Verwendungszweck: Vorauszahlung «Titel»«Vorname» «Name», Neuaufnahme
A«Haus»/«ZiNr» SG 04

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach den nächst höheren Pflegegrad berechnen.

Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.

Das Kündigungsrecht nach § 19 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 11

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange der Mitbewohnerin/des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 12

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 13

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung und/oder eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 14

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzverordnung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Seiten 14 bis 19).

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

§ 15

Recht auf Beratung und Beschwerde Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 4.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 16

Besondere Regelungen für den Todesfall

Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

ausgehändigt werden.

§ 17

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 18

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet seine Zahlungspflicht und die seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb eingestellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 18 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

«Titel» «Titel» «Vorname» «Name», geb. «Geburtsdatum»

Datenschutzinformation für stationäre Pflegeeinrichtungen

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
- Pflegeprobleme
- Ressourcen
- Pflegeziele
- Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 13 Abs.2, Nr. 8 DSGVO-EKD))
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO-EKD die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO-EKD deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz NRW
 Helga Block
 Postfach 20 04 44
 40102 Düsseldorf
 Kavalleriestraße 2-4
 40213 Düsseldorf
 Tel. 02 11/384 24-0
 Fax. 02 11/384 24-10
 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
 Homepage: <http://www.ldi.nrw.de>

10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Diakonisches Werk Bethanien e.V.
 Vorstand
 Aufderhöher Str. 169-175
 42699 Solingen
 Tel. 0212/630101
vorstand@diakonie-bethanien.de

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des örtliche(n) Datenschutzbeauftragte(n)“ sowie unter:

Diakonisches Werk Bethanien e.V.
Rainer Theis
Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen
Tel. 0212 63-6030
rainer.theis@klinik-bethanien.de

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

12) Interne Veröffentlichungen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stammdaten intern veröffentlicht werden (z.B. Name, Wohnort, Geburtsdatum, Alter, Aufnahme- u. Entlassdaten) sowie mit der internen Veröffentlichung von Bildern.

Ort, Datum

Unterschrift
(Bewohnerin/Bewohner / Bevollmächtigter oder Betreuer)

«Titel» «Titel»

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, «Vorname» «Name», bin damit einverstanden, dass das Seniorenzentrum Bethanien folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- Meine **behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Meinen **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen** etc. dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.
- Der zuständige Sozialhilfeträger darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Der Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Seniorenzentrum Bethanien
Einrichtungsleitung
Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.seniorenzentrum-solingen.de

Ort, Datum

Unterschrift
(Bewohnerin/Bewohner / Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 1

Sollte der Bewohner/die Bewohnerin den Vertrag nicht selber unterschreiben können und ist keine bevollmächtigte Person oder amtlicher Betreuer vorhanden, bitte nur dann dieses Formular ausfüllen:

Erklärung zum Vertrag

Da _____ beim Einzug in das Seniorenzentrum/die
(Name des Bewohners/der Bewohnerin)

Intensivpflege des Diakonischen Werkes Bethanien e.V. in 42699 Solingen-Aufderhöhe nicht persönlich unterschreiben konnte und eine offizielle Betreuung noch nicht eingerichtet ist, hat

(Name, Vorname, Wohnort, Telefon des/der Unterschriftsberechtigten)

den Vertrag unterschrieben. Sobald ein/e Betreuer/in bestellt ist, wird dieser/diese ebenfalls den Vertrag unterschreiben.

Bis zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Vertrages verpflichte ich mich gegenüber dem Diakonischen Werk Bethanien e.V. für die korrekte Bezahlung aller anfallenden Kosten aus diesem Vertrag Sorge zu tragen und persönlich dafür einzustehen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Einrichtungsordnung

Allgemeine Informationen

Das Diakonische Werk Bethanien e.V. ist ein Werk im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR und gehört zur Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband.

„In den Einrichtungen des Diakonischen Werkes Bethanien sollen Menschen die Liebe Gottes erfahren, indem ihnen in sozialer, körperlicher und seelischer Not geholfen wird und indem sie das Evangelium von Jesus Christus hören“, heißt es in unserer Satzung.

Wir bitten alle, die an der **Hausgemeinschaft** teilnehmen, durch gegenseitige Rücksichtnahme, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft zu einer guten Atmosphäre beizutragen.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Einleben in der neuen Umgebung erleichtern.

Ihr Zimmer ist Ihr persönlicher Bereich. Bitte sprechen Sie mit Ihrer Teamleitung, welche Einrichtungsgegenstände Sie mitbringen können. Für mitgebrachte Gegenstände haften Sie selbst, nicht die Einrichtung.

Eigene **Rundfunk- und Fernsehgeräte** können aufgestellt werden. Die Geräte müssen Sie oder Ihre Beauftragten bei der Gebühreneinzugszentrale (ARD ZDF) **abmelden**, da Bewohner von Pflegeheimen nicht gebührenpflichtig sind.

Wenn Sie das **Fernseh- bzw. Radioprogramm** nicht mehr bei **normaler Zimmerlautstärke** verstehen, empfehlen wir Ihnen Kopfhörer. Ein entsprechender Anschluss ist bei den meisten Geräten vorhanden.

Für Ihr Zimmer können Sie bei einem öffentlichen Anbieter ein **privates Telefon** anmelden. Die Abrechnung dieses Privatanschlusses erfolgt wie im häuslichen Bereich über eine Privatrechnung des Anbieters direkt an Sie. Wir haben **keine hausinterne Telefonanlage**. Natürlich können Sie auch Ihr **privates Handy** nutzen.

In Haus Ahorn und Buche bieten wir **für unsere Bewohnerinnen u. Bewohner kostenfrei WLAN** an. Bitte wenden Sie sich für die Freischaltung an Ihre Teamleitung bzw. für Haus Buche an die Altenheimverwaltung.

Während Ihrer **Abwesenheit** wird Ihr Zimmer nur aus zwingenden Gründen von der Wohngruppen- oder Pflegedienstleitung betreten. Unsere Handwerker erhalten nur bei dringend notwendigen Reparaturen Zugang.

Aus **Gründen des Brandschutzes und des Nichtraucher-schutzes** ist es **nicht gestattet in den Zimmern zu rauchen**. Bitte suchen Sie die **Raucherpoints im Freien** auf.

Bitte melden Sie **alle mitgebrachten elektrischen Geräte** der Teamleitung Ihrer Wohngruppe, da diese von der Haustechnik auf ihre **Sicherheit geprüft** werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass Ihr Gerät nicht den Standardvorgaben entspricht, darf es aus Sicherheitsgründen nicht in unserer Einrichtung betrieben werden.

Im Zimmer darf weder **Wäsche** gewaschen noch getrocknet werden.

Falls Sie selbst Kaffee oder Tee zubereiten möchten, stehen Ihnen **Teeküchen** bzw. heißes Wasser zur Verfügung.

Tagesablauf und Betreuung

Den Tagesablauf bestimmen Sie weitgehend selbst. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass in einer Hausgemeinschaft einige Zeiten fest vorgegeben sind, so zum Beispiel die der Hauptmahlzeiten. Die Zeiten erfahren Sie in den einzelnen Häusern.

In unseren Häusern gibt es **Wohnzimmer zur gemeinsamen Benutzung** und die Möglichkeit, dort fernzusehen.

Wir laden Sie auch herzlich ein an den interessanten, **vielfältigen Angeboten** (z. B. Gedächtnistraining, Sitzgymnastik, Morgenandacht und vieles andere mehr) und Veranstaltungen Bethaniens (Gottesdienst, Bibelstunde, Seniorenkreis, Konzerte u. ä.) teilzunehmen.

Die verschiedenen Angebote werden in unserem „**Bethanien-Boten**“ und durch Ausgänge in den Häusern bekannt gegeben.

Begegnungsstätte „Park-Café“

Die Begegnungsstätte „Park-Café“ lädt mit ihren behaglich gestalteten Räumen zum geselligen Beisammen ein. Kaffee, Tee, Kuchen, Erfrischungsgetränke, Eis etc. werden dort angeboten. Mittags erhalten Sie dort auch 2 Mittagsmenüs zur Auswahl.

Ein weiteres interessantes Angebot stellt der „**Kiosk**“ im Park-Café dar, der eine Auswahl an Zeitschriften und Süßigkeiten für Sie bereithält. Dort können Sie auch Briefmarken käuflich erwerben.

Wenn Sie mit Ihren Angehörigen ein **privates Fest** feiern möchten, bietet sich dafür die gemütliche „**Bauernstube**“ im Park-Café an. Bitte sprechen Sie Ihren gewünschten Termin frühzeitig mit den Mitarbeitern des Park-Cafés ab (Tel. 0212/63-0910).

Ärztliche Versorgung

Sie haben selbstverständlich **freie Arztwahl**. Bitte fragen Sie Ihren Hausarzt, ob er Sie hier weiter behandeln kann oder ob Sie einen anderen Arzt konsultieren müssen.

Friseur

Im **Park-Café** haben Sie im **Friseursalon Marion** die Möglichkeit zu einem Friseurbesuch. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Es kommen auch mobile Friseurinnen auf Ihren Wohnbereich. Bitte sprechen Sie diesbezüglich Ihr Pflegepersonal an.

Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge entgegen; ebenso stehen Ihnen die Mitglieder des Beirates hierfür zur Verfügung. Der Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner ist die von den Bewohnern gewählte Vertretung; die namentliche Nennung der Mitglieder hängt in den Häusern aus.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich in Bethanien gut einleben und bei uns wohl fühlen.

Anlage 3

Zusatzleistungen

Über das beschriebene Leistungsangebot hinaus können Zusatzleistungen gewählt werden. Sie sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden somit nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in aller Regel nicht geeignet, eine Zahlungspflicht der Sozialhilfeträger auszulösen. Diese Leistungen sind allein mit der Bewohnerin/dem Bewohner abzurechnen.

Für Zusatzleistungen wird folgendes Entgelt berechnet:

1. Zusatzleistung bei der Unterkunft:

- Zimmerräumung durch das Diakonische Werk Bethanien e.V.
bei Vertragsende je nach Umfang **50,-- € bis 300,-- €**

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die jeweilige Pflegedienstleitung wenden:

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Pflegedienstleitung</u>
Haus Ahorn:	Frau Ulla Rappen
Haus Ahorn/Intensivpflege:	Frau Petra Verbakel
Haus Buche:	Frau Lena Hermes
Haus Eiche:	Frau Hannelore Ihle

Die Pflegedienstleitungen sind wie folgt zu erreichen:

<u>Name</u>	<u>Tel.</u>	<u>Fax.</u>	<u>Büro</u>
Frau Rappen:	0212/63 - 0470	- 0475	Haus Ahorn/EG
Frau Verbakel:	0212/63 - 0830	- 0815	Haus Ahorn/3. OG
Frau Hermes:	0212/63 - 0442	- 4185	Haus Buche/EG
Frau Ihle	0212/63 - 0441	- 3205	Haus Eiche/EG

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Diakonisches Werk Bethanien e.V.
Vorstand
Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen

Telefon: (0212) 63-0121
Fax: (0212) 63-0125

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den **Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner** richten. Die namentliche Nennung der Mitglieder hängt in den Häusern aus.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Geschäftsstelle
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211-6398-0
Fax: 0211-6398-299
E-Mail: diakonie@dw-rheinland.de

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Stadt Solingen
Heimaufsicht
Frau Mosebach
Rathausplatz 1
42651 Solingen
Telefon: 0212-290-5274
Fax: 0212-290-745274
Mail: heimaufsicht@solingen.de

3. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Verbraucherberatung
Werwolf 2
42651 Solingen
Telefon: 0212/17000

oder

Verbraucherzentrale in NRW
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211/3809-0
Fax: 0211/3809-172

4. Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung

Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
www.verbraucher-schlichter.de

Darüber hinaus können Sie sich an **Ihre Kranken- und Pflegekasse** und ggf. an den **zuständigen Sozialhilfeträger** (Sozialamt des Wohnortes vor Aufnahme in die Einrichtung) wenden.

Anlage 5

DIAKONISCHES WERK BETHANIEN E.V. – SOLINGEN - AUFDERHÖHE

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben das Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 6

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Seniorenzentrum Bethanien
Altenheimverwaltung
Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen

Tel. 0212/630420 oder 0212/630410

Fax.0212/630425 oder 0212/630405

ira.kindel@diakonie-bethanien.de

claudia.tobschall@diakonie-bethanien.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 7 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift
(Bewohnerin/Bewohner / Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 7

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail an:

Seniorenzentrum Bethanien
 Altenheimverwaltung
 Aufderhöher Str. 169-175
 42699 Solingen
 Tel. 0212/630420 oder 0212/630410
 Fax.0212/630425 oder 0212/630405
ira.kindel@diakonie-bethanien.de
claudia.tobschall@diakonie-bethanien.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Pflegevertrag vom
 «Datum» für

Name Bewohner/in: _____

Anschrift: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift
 (Bewohnerin/Bewohner / Bevollmächtigter oder Betreuer)

«Titel» «Vorname» «Name», geb. «Geburtsdatum»
 Aufderhöher Str. 171 a
 42699 Solingen

Einwilligung zur Datenweitergabe im Rahmen des Projektes solimed „ePflegebericht“

Das Projekt solimed „ePflegebericht“ beabsichtigt die Erstellung eines elektronischen Pflegeberichts auf „Knopfdruck“, um aktuelle und vollständige Informationen über Diagnosen, Medikamente, Therapien etc. dort zur Verfügung zu stellen, wo sie benötigt werden – in der ambulanten und stationären Altenpflege, Krankenhäusern sowie Haus- und Facharztpraxen. Zwischen den beteiligten Gesundheitseinrichtungen sind somit alle notwendigen Informationen elektronisch direkt zur Hand. Die Kommunikation zwischen den Einrichtungen ist sicher und wurde datenschutzrechtlich durch den Landesdatenschutz NRW geprüft.

- Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen des Projektes solimed „ePflegebericht“ folgende Daten an das solimed-Netzbüro zwecks Einleitung des Einschreibungsprozesses weitergeleitet werden dürfen:

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Betreuungsarzt(-praxis) sowie ggf. Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

- Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass
- die von mir individuell ausgewählten solimed-Gesundheitseinrichtungen berechtigt sind, medizinische Daten (Krankengeschichte, Befunde, Diagnosen und Medikation) einzusehen und auszutauschen;
 - die o.g. vertraulichen Daten anonymisiert an die Bergische Universität Wuppertal zwecks wissenschaftlicher Auswertung zur Projektverbesserung weitergeleitet werden;
 - in Notfällen Ärzte einen Notfalldatensatz (Medikation, Diagnosen, Allergien, Unverträglichkeiten, letzter EKG-/Laborwert) erhalten und
 - bei Aufsuchung eines Arztes außerhalb des solimed-Netzwerkes solimed diese Daten abfragen darf.

Dieser Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise schriftlich widersprochen werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift
 (Bewohnerin/Bewohner / Bevollmächtigter oder Betreuer)